

Landgericht Regensburg

Az.: 2 S 147/15
1 C 37/15 AG Cham

Nichtzulassungsbeschwerden:

VF: 21.1.16

28.1.16

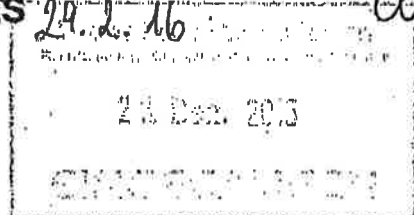


Begründung:

VF: 22.2.16

29.2.16

IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

~~.....,~~

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte W

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lukas, die Richterin am Landgericht Kerrinnes und den Richter am Landgericht Prantl auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des AG Cham vom 29.07.2015, Aktenzeichen 1 C 37/15, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Endurteil des AG Cham vom

29.07.2015 ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.810,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Zur Darstellung des Tatbestandes wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, § 540 I ZPO.

In der Berufungsverhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert.

II.

Die nach §§ 511 ff. ZPO zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht Cham der Schadensabrechnung für das klägerische Fahrzeug einen Restwert in Höhe von 10.010,00 EUR zugrunde gelegt. Der Kläger hat gegen den Beklagten aus keinem Rechtsgrund einen Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten Differenzbetrages in Höhe von 1.810,00 EUR. Der vom Sachverständigen des Klägers ermittelte Restwert in Höhe von (nur) 8.200,00 EUR kann im vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Im einzelnen ergibt sich dies aus Folgendem:

1. Zwar ist der unfallgeschädigte Kläger Herr des Regulierungsverfahrens. Dieser Grundsatz wird auch vom Berufungsgericht in keinsten Weise in Frage gestellt. Grundsätzlich darf deshalb der unfallgeschädigte Pkw-Eigentümer sein Fahrzeug zu dem Restwert verkaufen, den ein vom Geschädigten beauftragter Sachverständiger ermittelt hat.

Jeder Geschädigte kann aber nach § 249 II Satz 1 BGB nur den zur Schadensbehebung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte unterliegt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Schadensminderungspflicht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kommt dann in Betracht, wenn der Geschädigte mühelos einen höheren als den vom Sachverständigen genannten Restwert zu erzielen vermag oder wenn der Schädiger ihm eine ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeit nachweist (vgl. BGHZ 143, 189, 194).

Insbesondere ist der Geschädigte verpflichtet, dem Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung die Überprüfung der angesetzten Werte zu ermöglichen, die der Schadensersatzforderung zugrunde gelegt werden. Der Ersatzpflichtige muss überprüfen können, ob ein wirtschaftlicher Totalschaden oder ein sogenannter Reparaturschaden vorliegt. Insofern wird auf ein Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 06.11.1991, Aktenzeichen 17 O 185/89, verwiesen.

2. Im vorliegenden Fall stellen sich die entscheidungsrelevanten Daten wie folgt dar:

Der verfahrensgegenständliche Unfall ereignete sich am 11.09.2014 in . Über die Tatsache dieses Unfalls wurde der Beklagte bereits am 11.09. oder am 12.09.2014 informiert. Daraufhin wandte sich der Beklagte mit Schreiben vom 12.09.2014 an den Kläger und teilte diesem mit, dass zur Bearbeitung des Schadensfalls noch weitere Angaben erforderlich seien. Insbesondere wurde der Kläger gebeten, an den Beklagten Fotos zu übersenden, auf denen die Beschädigungen gut zu erkennen seien. Daraufhin antwortete der Kläger mit Fax-Schreiben vom 18.09.2014, dass der Beklagte ein Schadensgutachten erhalte. Im Auftrag des Klägers erstattete das Kfz-Sachverständigenbüro V

unter dem 15.09.2014 ein Schadensgutachten. Dieses Gutachten lag unter der Annahme eines normalen Postlaufes dem Kläger am 16.09.2014 oder spätestens am 17.09.2014 vor. Der Kläger unterließ es jedoch, dieses Schadensgutachten zeitnah an den Beklagten weiterzuleiten. Vielmehr verkaufte der Kläger in Kenntnis dieses Gutachtens sein unfallbeschädigtes Fahrzeug am 30.09.2014 zu dem im Gutachten des Sachverständigen

digen V aufgeworfenen Restwert von 8.200,00 EUR an die Firma Auto L

Mit Schreiben ebenfalls vom 30.09.2014 leitete der Kläger sodann das Gutachten des Kfz-Sachverständigenbüros Vogt und Kollegen GmbH dem Beklagten zu. Dieser unterbreitete seinerseits mit Schreiben vom 07.10.2014 dem Kläger ein Restwertangebot über 10.010,00 EUR. Dieses Angebot wurde als bis zum 28.10.2014 verbindlich bezeichnet. Es enthielt Anschrift, Telefonnummer und Faxnummer der am Kauf des Fahrzeugs interessierten Firma. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug vom Anbieter kostenfrei abgeholt werde.

3. Unter Berücksichtigung der obigen grundsätzlichen Ausführungen und der konkreten Falldaten ergibt sich für den vorliegenden Rechtsstreit Folgendes:

Der Kläger hat der Haftpflichtversicherung des Unfallgegner nicht die Möglichkeit eingeräumt, den im Raum stehenden Schadensersatzanspruch zu überprüfen. Vielmehr wurde diese Möglichkeit vereitelt. Denn der Unfall-Pkw wurde vom Kläger am selben Tag verkauft, an dem der der beklagten Haftpflichtversicherung das Gutachten des Sachverständigenbüros Vogt zuleitete. Auch die Möglichkeit, ein Restwertangebot zu unterbreiten, wurde gezielt verhindert.

Das Restwertangebot von Seiten des Beklagten wurde jedoch bereits am 07.10.2014 und damit -insbesondere unter Berücksichtigung des Feiertages vom 03.10.2014- sehr zeitnah unterbreitet. Dieses Restwertangebot war jederzeit zugänglich und annahmefähig. Es waren in der Mitteilung vom 07.10.2014 Anschrift, Telefonnummer und Faxnummer der am Kauf interessierten Firma angegeben. Auch der Preis und die Gültigkeitsdauer des Angebotes waren genannt. Ferner war ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug für den Kläger kostenfrei vom Anbieter abgeholt werde.

Obwohl der Kläger spätestens am 17.09.2014 das Gutachten des Sachverständigenbüros Vogt vom 15.09.2014 in Händen hielt, hat er es unterlassen, dieses Schadensgutachten zeitnah an den Beklagten weiterzuleiten. Hätte er dieses Gutachten beispielsweise am 20.09.2014 an den Beklagten gesandt, so wäre damit zu rechnen gewesen, dass ihm ein Restwertangebot von Seiten des Beklagten eine Woche später, also am 27.09.2014, zugeleitet worden wäre. Dies wäre noch vor dem am 30.09.2014 tatsächlich erfolgten Verkauf des Fahrzeugs gewesen. Dem Kläger wäre es im Hinblick auf die ihm obliegende Schadensminderungspflicht zumindest zuzumuten gewesen, sich mit dem vom Beklagten an-

gegebenen Fahrzeugaufkäufer in Verbindung zu setzen. Diese Möglichkeit hat jedoch der Kläger selbst vereitelt, indem er am 30.09.2014 sein Unfallfahrzeug veräußert hat und indem er erst an diesem Tag das Schadensgutachten an den Beklagten abschickte. Der Geschädigte darf jedoch nicht -wie es hier geschehen ist- Bemühungen um eine Schadensminderung vereiteln. Hierdurch verstößt der Geschädigte -hier der Kläger- gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht. Im konkreten Fall wäre der Schaden um 1.810,00 EUR gemindert worden, wenn nicht der Kläger durch seine Vorgehensweise diese Möglichkeit treuwidrig zunichte gemacht hätte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.

IV.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 708 Nr. 10 ZPO.

V.

Entgegen dem Antrag des Klägervertreters war die Revision nicht zuzulassen. Denn die Voraussetzungen des § 543 ZPO liegen nicht vor. Weder hat die vorliegende Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch ist zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erforderlich. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache läge nur dann vor, wenn eine für den vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserhebliche Rechtsfrage bisher höchstrichterlich nicht geklärt wäre. Davon kann jedoch im vorliegenden Prozess keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, der die konkreten Daten des Regulierungsablaufes, die den vorliegenden Fall prägen, zugrunde gelegt werden. Deshalb gibt der hier zu entscheidende Einzelfall auch keine Veranlassung dafür, Leitsätze für die Auslegung von Bestimmungen des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen (Fortbildung des Rechts). Eine Divergenz des vorliegenden Urteils mit der obergerichtlichen Rechtsprechung ist nicht erkennbar. Auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist deshalb eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erforderlich.

2 S 147/15

- Seite 6 -

gez.

Lukas
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Kerrinnes
Richterin
am Landgericht

Prantl
Richter
am Landgericht

Verkündet am 22.12.2015

gez.
Nichtl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 23.12.2015

Nichtl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig